

# Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



---

Nummer 27/2020 vom 22. Oktober 2020

---

## Inhaltsverzeichnis:

Allgemeinverfügung der Stadt Sankt Augustin vom 22.10.2020 zur Anordnung einer Tragepflicht für eine textile Mund-Nase-Bedeckung/FFP-2-Schutzmaske für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, pädagogische Kräfte sowie sonstige Mitarbeiter in Schulen der Stadt Sankt Augustin

---

### Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: [amtsblatt@sankt-augustin.de](mailto:amtsblatt@sankt-augustin.de)

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

## Allgemeinverfügung

### **der Stadt Sankt Augustin vom 22.10.2020 zur Anordnung einer Tragepflicht für eine textile Mund-Nase-Bedeckung/FFP-2-Schutzmaske für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, pädagogische Kräfte sowie sonstige Mitarbeiter in Schulen der Stadt Sankt Augustin**

Die Stadt Sankt Augustin erlässt gemäß 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000, (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 3 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz –IfSBG-NRW) vom 14.April 2020 (GV.NRW.S 218b) und § 2 Abs.4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV.NRW S.923) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelung:

1. Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 15.10.2020

Die Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Tragepflicht für eine textile Mund-Nase-Bedeckung/FFP-2-Schutzmaske für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, pädagogische Kräfte sowie sonstige Mitarbeiter in Schulen der Stadt Sankt Augustin vom 15.10.2020 wird aufgehoben.

2. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs.3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW S.602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV.NRW. S.244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### Begründung:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur ( Coronabetreuungsverordnung -CoronaBetrVO) für den Schulbetrieb nach den Herbstferien überarbeitet und eine Erweiterung der Maskenpflicht eingeführt.

Sankt Augustin, den 22.10.2020



Ali Doğan  
Beigeordneter